



3003 Bern, 25. Oktober 2022

Flughafen Zürich

Nicht lärmrelevante Änderung des Betriebsreglements: Beschränkung der Anzahl Abfertigungsberechtigungen im Bereich der Vorfelddienste GA/BA

Verfügung

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Am 19. Juli 2022 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) beim BAZL eine Änderung von Beilage 3 zum Anhang 4 des Betriebsreglements vom 30. Juni 2011 ein. Dabei handelt es sich um eine Beschränkung der Anzahl der zuzulassenden Dienstleister und Selbstabfertiger für die Vorfelddienste im Bereich der General und der Business Aviation (GA/BA) am Flughafen Zürich.

Die FZAG beschreibt die Änderung wie folgt:
Um den ordnungsgemässen Betrieb im GA/BA-Bereich des Flughafens jederzeit sicherstellen zu können, solle die Zahl der zuzulassenden Dienstleister und Selbstabfertiger für die Vorfelddienste auf maximal je vier beschränkt werden, wobei das mit der Sondernutzungskonzession erteilte Selbstabfertigungsrecht der Schweizerischen Rettungsflugwacht (Rega) nicht unter die Maximalzahl von vier Selbstabfertigungsberechtigungen falle. Zudem sollten für die Vorfelddienste im Bereich Terminal (Linien- und Charterverkehr) sowie General und Business Aviation separate Abfertigungsberechtigungen vergeben werden. Um im Betriebsreglement eine klare rechtliche Grundlage für die nächste Ausschreibung zu haben, werde Beilage 3 Anhang 4 Betriebsreglement entsprechend geändert. Es sollen je vier Berechtigungen für Dritt- und für Selbstabfertiger erteilt werden können.
2. Da die von der FZAG beantragten Änderungen keinen Einfluss auf die Fluglärmbelastung haben, konnte das BAZL auf eine Anhörung von Kanton und Gemeinden sowie eine öffentliche Auflage verzichten. Zwecks Anhörung allenfalls Betroffener publizierte das BAZL das Gesuch am 16. August 2022 im Bundesblatt. Innert der dort angegebenen Frist von 30 Tagen ging beim BAZL keine Einsprache ein.
3. Nach Art. 36c Abs. 3 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) unterbreitet der Flugplatzhalter das Betriebsreglement dem BAZL zur Genehmigung. Die beantragte Änderung kann genehmigt werden, wenn sie mit der sog. Bodenabfertigungsrichtlinie in Einklang steht (Richtlinie 96/67/EG des Rates vom 15. Oktober 1996 über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft). Diese Richtlinie sieht vor, dass die Anzahl von Dienstleistungserbringern beschränkt werden darf; die Zahl zuzulassender Dienstleister muss mindestens 2 betragen. Diese Anforderung ist vorliegend erfüllt.

4. Damit kann die Änderung des Betriebsreglements wie beantragt genehmigt werden.
5. Die Gebühr für diese Verfügung richtet sich nach den Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. c der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11); sie werden der FZAG auferlegt. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.
6. Diese Verfügung ist der FZAG zu eröffnen.

Aus diesen Gründen wird **verfügt**:

1. Die Änderung des Betriebsreglements gemäss Antrag der FZAG vom 19. Juli 2022 wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.
3. Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):
Flughafen Zürich AG, Lärm und Verfahren, Postfach, 8058 Zürich

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Marcel Kägi, Vizedirektor
Co-Leiter Abteilung Luffahrtentwicklung



Adrian Nützi
Sektion Sachplan und Anlagen